

Schulordnung des Zweckverbandes „Musikschule Oberkochen-Königsbronn“ vom 21.12.1999

§ 1 Rechtsform und Aufgaben

- (1) Die Musikschule Oberkochen - Königsbronn ist ein staatlich anerkannter, öffentlich-rechtlicher Zweckverband der Gemeinde Königsbronn und der Stadt Oberkochen.
- (2) Die Musikschule hat als Bildungsstätte für Musik mit Schwerpunkt Ensemblesmusizieren die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen und sie zu eigenem Musizieren anzuregen. Mit qualifiziertem Fachunterricht will sie die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik legen und ihren Schülern Möglichkeiten zum gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemein bildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens eröffnen.

§ 2 Aufbau

- (1) Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen:
 - a) Der elementaren Musikerziehung in Grund- und Vorklassen der Grundstufe.
 - b) Dem instrumentalen Gruppenunterricht im Anfänger- und mittleren Leistungsbereich.
 - c) Dem Einzelunterricht im oberen Leistungsbereich.
- (2) Neben der Ausbildung in den einzelnen Leistungsbereichen werden Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Ergänzungs- bzw. Ensemblefächern eingerichtet.

§ 3 Unterrichtserteilung

- (1) Die Schulhalbjahre der Musikschule beginnen am 1. Dezember und 1. Juni und enden am 31. Mai bzw. 30. November. Die Ferien- und Feiertagsregelungen der allgemeinbildenden Schulen gelten in gleicher Weise für die Musikschule.
- (2) Der Unterricht wird montags bis freitags an Schultagen der allgemein bildenden Schulen in der Regel in den Nachmittagsstunden erteilt.
- (3) Die Unterrichtsstunde im Instrumentalfach dauert je nach Gruppenstärke 40, 60, 75 oder 90 Minuten. Die Einzelunterrichtsstunde dauert in der Regel 25, 30 oder 40 Minuten, in Ausnahmefällen 50 Minuten. Die Unterrichtsstunde in der Kombination von Einzelunterricht und Ensemblefach (Kombinationsunterricht) dauert 85 Minuten.
- (4) Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ensemblefächern und an Ergänzungsveranstaltungen (Vorspiele, Konzerte) verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet der Leiter der Musikschule.

- (5) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die beim Schüler liegen, so besteht kein Anspruch auf Nachholen des Unterrichts. Für die Dauer einer längeren Krankheit kann Schulentgeltfreiheit beantragt werden.
- (6) Fällt der Unterricht durch Umstände aus, die der Lehrer zu vertreten hat und besteht seitens der Schule keine Möglichkeit, die ausgefallenen Stunden nachzuholen, so haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Schulentgelts, wenn der Unterricht mehr als dreimal hintereinander ausgefallen ist.
- (7) Der Unterricht wird in Räumen erteilt, die vom Schulträger dafür zur Verfügung gestellt werden.
- (8) Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern, bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft bzw. des Schulleiters.

§ 4 Ergänzungs-/Ensemblefächer

- (1) Alle Schüler der verschiedenen Leistungsbereiche, d.h. in der Regel alle Instrumentalschüler, sind verpflichtet, an einem Ergänzungs- bzw. Ensemblefach teilzunehmen. Dies ist verbindlicher Bestandteil des Unterrichts.
- (2) Die Einteilung zum Ergänzungs- bzw. Ensemblefach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers der Hauptfachlehrer vor.
- (3) Als Ersatz für den Besuch eines Ensemblefaches der Musikschule kann auch die regelmäßige Teilnahme eines Schülers an einem den Zielsetzungen der Musikschule entsprechenden Angebot außerhalb der Musikschule gelten. Die hierfür zur Auswahl stehenden Gruppen sind insbesondere die Schul- bzw. Kirchenchöre sowie die Gesangs- bzw. Musikvereine der Stadt Oberkochen bzw. der Gemeinde Königsbronn. Die regelmäßige aktive Teilnahme an den vorgenannten Gruppen ist der Schulleitung schriftlich mitzuteilen und vom jeweiligen Chor- oder Orchesterleiter zu bestätigen. Auf die Teilnahme am Musikschulorchester und im Ensemblefach »Chor« besteht kein Rechtsanspruch. Die Teilnehmerzahl im Musikschulorchester und im Ensemblefach »Chor« kann in bestimmten Fällen von der Musikschulleitung begrenzt werden.

§ 5 Leistungen

- (1) Alle Schüler der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrkräfte erfüllen.
- (2) Die Aufnahme in die weiterführenden Leistungsbereiche ist nur möglich, wenn die Vorbildung dem entsprechenden Bereich entspricht.
- (3) Sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Leiter der Musikschule von einer weiteren Förderung durch die Musikschule ausgeschlossen werden.

§ 6 Lehinstrumente

- (1) Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihzeit beträgt in der Regel 6 Monate und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.
- (3) Die Kosten für Verlust und entstandene Schäden sind vom Schulentgelt-Zahlungspflichtigen zu tragen. Es wird der Abschluss einer Instrumentenhaftpflichtversicherung empfohlen.
- (4) Lehinstrumente dürfen zur Reparatur nur einem vom Schulleiter dafür bestimmten Instrumentenbauer übergeben werden.
- (5) Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 7 Anmeldung

- (1) Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Schulleitung zu richten.
- (2) Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist jedoch nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- (3) Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Ensemblefach ohne Instrumentalunterricht kann jederzeit erfolgen.
- (4) Die schriftliche Anmeldung gilt nach Bestätigung durch die Schulleitung als Unterrichtsvertrag. Damit gilt gleichzeitig die Schulordnung als anerkannt.

§ 8 Abmeldung

1. Eine Abmeldung des Schülers kann grundsätzlich nur zum Ende eines Schulhalbjahres erfolgen und muss spätestens 1 Monat vorher bei der Geschäftsstelle der Musikschule schriftlich eingereicht werden.
2. Abmeldungen während des laufenden Schuljahres können zu einem Monatsende nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Wegzug oder längerer Krankheit) berücksichtigt werden und sind ebenfalls beim Schulleiter schriftlich einzureichen.

§ 9 Schulentgeltordnung

- (1) Das Schulentgelt richtet sich nach der von der Verbandsversammlung erlassenen Schulentgeltordnung.
- (2) Das Schulentgelt wird im Einzugsverfahren eingezogen.

§ 10 Aufsicht, Haftung, Gesundheitsbestimmungen

- (1) Aufsicht über die Schüler besteht nur während des Unterrichts.
- (2) Bei Unfällen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang des zu Gunsten der Teilnehmer beim Württembergischen Gemeindeversicherungsverein a. G. bestehenden Deckungsschutz Ersatz. Eine weiter gehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelchen Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.
- (3) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen) anzuwenden.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist Oberkochen bzw. Aalen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.01.2000 in Kraft.